



GEMEINDEAMT SCHÄFFERN

Bezirk Hartberg-Fürstenfeld - Steiermark

Dorfstraße 7/3, 8244 Schöffern Tel: 03339 / 7070, Fax: DW 4
E-Mail: gde@schaeffern.steiermark.at Homepage: www.schaeffern.at

Zahl: 131-9/15-2017	Schöffern, am 04.05.2017
Gegenstand: Graf Marco und Stögerer Eva; Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und Lager, sowie Geländeänderungen	

KUNDMACHUNG und LADUNG zur BAUVERHANDLUNG

Mit Eingabe vom:	27.03.2017
haben Herr und Frau	Marco Graf und Eva Stögerer
gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§§ 19 und 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995 i. d. g. F.
um die Erteilung der Baubewilligung für:	die Neuerrichtung eines Einfamilienhauses mit Kellergeschoß, Erdgeschoß und Obergeschoß bzw. die Errichtung einer Garage und eines Lagers sowie die anfallenden Geländeänderungen
auf dem/den Grundstück(en)	Nr.: 305/8 und 305/9 (werden vereinigt auf 305/8)
	EZ.: neu (aus EZ 53)
	KG: 64023 Götzendorf angesucht.
Verhandlung mit Ortsaugenschein für:	Freitag, 19.05.2017
Gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F.
Ort:	beim Grundstück Nr. 305/8, KG Götzendorf
Um:	13:30 Uhr
Verhandlungsleiter:	Bürgermeister Thomas Gruber

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen – im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) – erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt Schäßfern zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Ergeht an:	
<input checked="" type="checkbox"/> Bauwerber und <input checked="" type="checkbox"/> Grundeigentümer:	Marco Graf, 8244 Schäßfern, Götzendorf 39 Eva Stögerer, 8243 Pinggau, Eisenbühelweg 14
<input checked="" type="checkbox"/> Verfasser der Projektunterlagen:	BM Ing. Ronald Stangl, per E-Mail
<input checked="" type="checkbox"/> Nachbarn:	Walter und Bernadette Schuh 8244 Schäßfern, Götzendorf 11 Jürgen Riegler und Sabrina Riegler-Zöger 8244 Schäßfern, Götzendorf 43 Friedrich und Friederike Heißenberger 8244 Schäßfern, Götzendorf 1 Florian Riegler 8244 Schäßfern, Götzendorf 9 Öffentliches Gut (Straßen und Wege) Gemeinde 8244 Schäßfern, Dorfstraße 7/3
<input checked="" type="checkbox"/> Bautechnischer Sachverständiger:	Arch. DI Rolf Neustädter, per E-Mail
<input checked="" type="checkbox"/> Feuerpolizeilicher Sachverständiger:	Rauchfangkehrermeister Bernhard Schuh per E-Mail
<input checked="" type="checkbox"/> Verhandlungsleiter:	Bgm. Thomas Gruber

Der Bürgermeister

Thomas Gruber

